

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für alle von uns ausgeführten Aufträge gültig und zwar für Aufträge, die wir im Laufe der Geschäftsbeziehungen ohne erneute Beifügung oder ohne erneuten Hinweis ausführen, wenn der Käufer aus früheren Geschäften diese Bedingungen kennengelernt hat. Lieferungsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, wenn sie mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen. Unseres ausdrücklichen Widerspruchs gegen die Bedingungen des Bestellers bedarf es nicht. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen dem Besteller und uns getroffen wurden, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Aus tatsächlich von uns im Laufe einer Geschäftsverbindung entgegenkommend geübten abweichenden Geschäftsabwicklungen kann der Käufer keinerlei Rechte auf Änderung der nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen herleiten, oder gleiche Handlung auch für andere Fälle beanspruchen. Falls die nachstehenden Bedingungen nicht angenommen werden, ist sofortiger Widerspruch erforderlich.

1. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Weicht bei einer Auftragsfertigung die Liefermenge geringfügig, bedingt durch Produktionsprozess, von der Bestellmenge ab, so wird die Liefermenge zum Vertragsgegenstand.
2. Im Allgemeinen gelten unsere Preise laut Auftragsbestätigung. Sollten sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unsere Herstellungs- bzw. Materialkosten wesentlich erhöhen, so wird der am Tag der Lieferung gültige Preis in Rechnung gestellt. Bei Preiserhöhung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
3. Abweichungen von Produktangaben sind gestattet, sofern sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind.
4. Unsere Waren werden in Standardverpackungen geliefert. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen geltend zu machen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, gelieferte Waren unverzüglich nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Bei begründeten Beanstandungen, steht es uns frei die Ware zurückzunehmen oder Ersatz zu liefern. Zur Rücknahme von verarbeiteten Waren oder solchen, die bereits mit anderen Waren vermischt wurden, ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Des Weiteren können Schäden die durch die Verarbeitung gelieferter Waren, insbesondere an Maschinen oder Werkzeugen entstanden sind, nicht erstattet werden. Ersatzlieferung braucht nicht in jedem Fall durchgeführt werden. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Erstattung von Arbeitslöhnen bzw. Folgeschäden allgemein sind ausgeschlossen. Bei verdeckten Mängeln muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach deren Entdeckung, erfolgen.
6. Abweichungen für das Flächengewicht (bis + 15 %) sind technisch nicht vermeidbar und können als Grund für eine Beanstandung nicht anerkannt werden. Für Gewichts- und Stärkeschwankungen gelten die allgemein üblichen Toleranzen der GKV. Bei der Fertigung von Platten ist der Abfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 4 % nicht zu beanstanden. Ebenso müssen wir uns eine Zählerdifferenz von 3 % vorbehalten. Sondereinfärbungen schließen Reklamationen aus.
7. Für aus Regenerat hergestellte Folien ist eine Stärketoleranz nicht zu vermeiden. Für Farbabweichungen kann bei Regenerat keine Garantie übernommen werden, da das Grundmaterial bereits gewissen Farbschwankungen unterworfen ist.
8. Abschlüsse werden nur über einen von uns festgelegten Zeitpunkt angenommen. Die Berechnung erfolgt zum gültigen Tagespreis – sollte durch Verschuldung des Bestellers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgen, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer Frist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen- hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, ohne Anspruch auf Schadensersatz, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und unsere Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben.
9. Bei Nichteinhaltung unserer vereinbarten Zahlungsfristen kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr die Höhe des Satzes, den uns unsere Bank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch 8% über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung Ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrags an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für die Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen. Zahlungen, die der Käufer leistet, werden zur Tilgung der ältesten fälligen Schulden verwandt. Zurückhaltungen von Zahlungen oder Aufrechnungen mit Gegenforderungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gründen sind ausgeschlossen.
10. Änderungen in unserer Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen, Überschreiten einer bestimmten Kredithöhe, Eingang ungünstiger Auskünfte usw. berechtigen uns, Vorauszahlungen vor Anfertigung bzw. Auslieferung des Auftrages zu verlangen, auch wenn dieses zunächst nicht vereinbart war, oder vom Vertrag zurückzutreten.
11. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware ist vom Käufer ausreichend zu versichern. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten, die sich aus den Warenlieferungen oder sonst aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung ergeben, getilgt hat. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und danach im ordnungsgemäßen Geschäftsgange über sie zu verfügen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder das Eigentum an derselben in unverarbeitetem Zustand an Dritte zu übertragen. Die Bearbeitung oder Verarbeitung gelieferter, noch im Eigentum des Verkäufers stehende Ware gilt stets als im Auftrage des Verkäufers erfolgt, ohne dass für ihn Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB wird ausgeschlossen.
12. Erfüllungsort für die Lieferung ist unsere Auslieferungsstätte in Weiden, für die Zahlung Pirk.
13. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich des UN-Kaufrechts (CISG). Falls sich eine der vorstehenden Bedingungen als unwirksam erweist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.